

Verbraucherinformation zu § 38 a SGB XI – Wohngruppenzuschlag

Mit der Reform des Pflegeversicherungsgesetzes durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) sollen ambulant betreute **Wohngruppen gefördert** werden. Unter anderem können pflegebedürftige Mieterinnen und Mieter **pauschal 200,00 € pro Monat** ab Oktober 2012 bei der Pflegekasse beantragen, um eine Pflegekraft, die organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten verrichtet, zu finanzieren.

Bundesweit zeigt sich, dass Betroffene ganz unterschiedliche Erfahrungen mit dem Wohngruppenzuschlag machen. Manch einer bekommt den Wohngruppenzuschlag sehr unproblematisch bewilligt und ausgezahlt, ein anderer erhält einen positiven Bescheid, wartet aber monatelang auf das Geld und bei wieder einem anderen wird der Bescheid einfach abgelehnt, weil die Wohngruppe doch ein "Heim" sei. Auch hinsichtlich der Frage, wofür soll der Zuschlag letztendlich verwendet werden, gibt es in der Praxis bundesweit schon viele Ansätze, die jedoch nicht immer im "Sinne des Erfinders" sind.

Wir möchten Ihnen mit dieser Verbraucherinformation einige Informationen an die Hand geben, damit Sie Ihren Wohngruppenzuschlag hoffentlich schnell erhalten und diesen im Sinne des gemeinschaftlichen Lebens in der Wohngruppe umsetzen können.

A. Was ist zu tun, um den Wohngruppenzuschlag zu erhalten?

Grundsätzlich ist ein **Antrag bei der Pflegekasse** zu stellen. Dies kann formlos mit einem einfachen Schreiben geschehen. Die Pflegekasse versendet dann ein **Antragsformular**. Viele Kassen haben ein solches bereits auf ihrer Homepage zum Herunterladen bzw. Ausdrucken. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, um den Wohngruppenzuschlag zu erhalten (siehe unter **B.**), überweist die Pflegekasse das Geld rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung auf Ihr Konto.

Um den Antrag zu bearbeiten, wird die Pflegekasse ggf. Nachweise für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen von Ihnen fordern. Ob und welche Angaben unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten gemacht werden müssen, ist auf Bundesebene noch nicht einheitlich geklärt. In jedem Fall ist die Anzahl der Mitbewohner anzugeben.

Bei dem Wohngruppenzuschlag handelt es sich um eine zweckgebundene **Geldleistung**, wie auch beim Pflegegeld. Sie bekommen daher das Geld am **Anfang des Monats** für den laufenden Monat überwiesen. Es ist **kein Nachweis** über eine Verwendung zu führen, damit soll der bürokratische Aufwand für alle Beteiligten gering gehalten werden.

B. Unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen wird der Wohngruppenzuschlag gezahlt?

Pflegebedürftige haben einen Anspruch auf den Wohngruppenzuschlag, wenn

1. sie in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer **gemeinsamen Wohnung** mit häuslicher pflegerischer Versorgung leben,
2. sie **Leistungen nach §§ 36, 37 oder 38 SGB XI** beziehen

3. in der ambulant betreuten Wohngruppe eine **Pflegekraft tätig ist, die organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten verrichtet**, und
4. es sich um ein gemeinschaftliches Wohnen von regelmäßig **mindestens drei Pflegebedürftigen** handelt mit dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung, dem die jeweils **maßgeblichen heimrechtlichen Vorschriften** oder ihre Anforderungen an Leistungsanbieter **nicht entgegenstehen**.
5. Ferner darf die **freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen nicht rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt** sein.

Zu 1.: Eine Wohngruppe liegt nur dann vor, wenn mindestens drei Pflegebedürftige in einer „**gemeinsamen Wohnung**“ mit **häuslicher pflegerischer Betreuung** leben. Es kann sich dabei auch um ein Einfamilienhaus handeln. Eine gemeinsame Wohnung liegt z. B dann nicht mehr vor, wenn in einem Mietshaus drei Pflegebedürftige auf unterschiedlichen Etagen jeweils in ihrer eigenen Wohnung leben.

Zu 2.: Erforderlich ist ferner, dass die Pflegebedürftige/der Pflegebedürftige bereits bei Antragstellung entweder **Pflegesachleistung, Pflegegeld** oder aber die **Kombinationsleistung** erhält. Personen, die in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sind, aber noch keine Pflegestufe haben (jetzt: „Pflegestufe 0“), können den Wohngruppenzuschlag nicht beanspruchen.

Zu 3.: Bei der „**Pflegekraft**“, die in der Wohngruppe tätig sein muss, muss es sich nicht um eine examinierte Fachkraft handeln. Es geht darum, dass diese (Pflege)kraft in der Wohngruppe beispielsweise verwaltende oder organisatorische Tätigkeiten übernimmt. Welche Tätigkeiten in Betracht kommen, lesen Sie unten unter Punkt **C**. So kann es sich bspw. um eine Hauswirtschafterin handeln, die in einer WG für Menschen mit Demenz alle Tätigkeiten rund um das gemeinsame Kochen und Essen übernimmt. Es kann es auch ein sog. Moderator sein, den es in einigen Bundesländern schon gibt, der als neutrale Person die Koordination in der Wohngruppe übernimmt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der Person **nicht zwangsläufig um eine Angestellte des Pflegedienstes** der Wohngruppe handeln muss. Es kann sich auch um eine Einzelpflegekraft oder eine andere entsprechende Einzelperson handeln. Bei dieser Konstruktion ist zu bedenken, dass die Mitglieder der Wohngruppe möglicherweise die Rolle eines Arbeitgebers übernehmen müssen - mit allen Pflichten und Aufgaben, die dies mit sich bringt.

Zu 4.: Erforderlich ist, dass mindestens drei Pflegebedürftige zusammen leben. In der Regel werden in einer Wohngruppe mehr Mieter leben; möglicherweise sogar sowohl Menschen mit und ohne Pflegestufe. In sehr kleinen Wohngruppen kann es zu Problemen führen, wenn plötzlich jemand verstirbt und ein anderer auszieht und so zumindest vorübergehend nicht mehr die erforderliche Zahl an Pflegebedürftigen in der Wohngruppe leben. Unerheblich ist,

wenn die Anzahl der Mieter kurzfristig unterschritten wird, weil sich etwa jemand im Krankenhaus aufhält oder mit seinen Angehörigen in den Urlaub fährt. Ein längerfristiges Unterschreiten der Anzahl der verbleibenden Mieter muss der Pflegekasse mitgeteilt werden.

Ferner dürfen die **maßgeblichen heimrechtlichen Vorschriften** des jeweiligen Bundeslandes oder die **Anforderungen an den Leistungserbringer der Konstruktion nicht entgegenstehen**. Das heißt, dass eine tatsächliche (kollektive) Wahlfreiheit bezüglich des Pflegeanbieters gewährleistet sein muss. Mit „Anforderungen an die Leistungserbringer“ ist gemeint, dass - falls ein Pflegedienst beauftragt ist -dieser als Vertragspartner der Kassen und der Sozialämter zugelassen sein muss.

Zu 5.: Der Wohngruppenschlag wird **nicht gewährt, wenn eine vertragliche Verknüpfung zwischen Mietvertrages und Pflege-/Betreuungsvertrag vorliegt**. Bei solch einer Konstellation läge eine Situation wie bei einer stationären Versorgung im "Heim" vor, weil es dort für den Pflegebedürftigen nicht möglich ist, bei Unzufriedenheit seinen Pflegevertrag mit dem Pflegedienst zu kündigen, ohne dass er dann auch seinen Wohnraum verlieren würde. **Letztendlich kommt es darauf an, dass die Mieter der Wohngruppe – als Gruppe! – einen Pflegedienst frei wählen und sich bei Unzufriedenheit auch einen neuen Dienst suchen können.**

C. Welche organisatorischen, verwaltenden und pflegerischen Tätigkeiten sind in einer Wohngruppe zu bewältigen und welche Möglichkeiten gibt es, den Wohngruppenschlag sinnvoll einzusetzen?

Der Wohngruppenschlag ist dafür gedacht, ein Mehr an Aufwand und Tätigkeiten, die nötig werden, wenn mehrere Pflegebedürftige zusammen wohnen, zu unterstützen. Dieses "Mehr" wird durch die Leistungen, die ein Pflegebedürftiger etwa durch die Pflegesachleistung erhält, nicht abgedeckt.

So ist es beispielsweise ein Unterschied, ob man in der ambulanten Versorgung zu Hause für einen einzelnen das Essen kocht, oder ob man mehrere Menschen motiviert, gemeinsam das Essen zu kochen, die Aufgaben verteilt, die Durchführung begleitet etc.

Weitere Beispiele für organisatorische, verwaltende oder pflegerische Aufgaben können sein:

- ≙ Hauswirtschaftliche Tätigkeiten ermöglichen durch z.B. Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereiten von Mahlzeiten, Kuchenbacken, Geschirr spülen und abtrocknen
- ≙ Ausgestaltung des privaten Wohnraums,
- ≙ Mitgestaltung der Gemeinschaftsräume,
- ≙ Rituale pflegen,
- ≙ Essgewohnheiten beachten,
- ≙ Gestaltung der Tagesstruktur und Unterstützung bei der Selbständigkeit,

- ≙ Übernahme der Verantwortung fördern z.B. durch gemeinsames Tisch decken, Zeitung holen, Müll entsorgen,

Wenn ein Pflegedienst die Mieterinnen und Mieter im Alltag begleitet und bei dessen Strukturierung unterstützt, kann es durchaus sinnvoll sein, den Wohngruppenzuschlag an den Pflegedienst zu zahlen. Es ist aber wichtig, dass der Pflegedienst Ihnen als Mieterin oder Mieter gegenüber transparent darlegt, was für die 200,- € monatlich als Leistung auch tatsächlich erbracht wird. In vielen Wohngruppen schließen die Mieterinnen und Mieter inzwischen mit dem Pflegedienst eine Vereinbarung, in der festgelegt ist, was für Leistungen zu erbringen sind. Damit wird transparent und überprüfbar, was Sie für Ihr Geld erhalten können.

Grundsätzlich ist nicht anzuraten, einfach eine Abtretungserklärung zu Gunsten des Pflegedienstes über die 200,- € monatlich zu unterschreiben, wie es von machen Pflegediensten verlangt wird.

In manchen Wohngruppen wird in Absprache mit dem Pflegedienst eine Kraft dafür eingesetzt, einen guten Tagesablauf im Sinne von Normalität und Alltag zu begleiten, was vor allem in Wohn-Pflege-Gemeinschaften für Menschen mit Demenz sehr wichtig ist.

Denkbar ist auch, dafür einen Moderator einzustellen, der zwischen den Beteiligten vermittelnd tätig ist.

Nicht im Sinne des § 38 a SGB XI ist es, den Wohngruppenzuschlag ausschließlich für eigene Belange einzusetzen, etwa für eine Helferin, die nur zu einem Bewohner kommt und mit diesem spazieren geht oder ihm vorliest, da in diesem Fall der Gemeinschaftsbezug fehlt.

D. Darf der Sozialhilfeträger den Wohngruppenzuschlag auf die Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) anrechnen?

In manchen Bundesländern ist es gängig, dass der Sozialhilfeträger den Wohngruppenzuschlag auf die Sozialhilfe anrechnet. Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob diese Verfahrensweise zulässig ist. Daher ist zu empfehlen, sicherheitshalber gegen eine derartige Entscheidung des Sozialamtes Widerspruch einzulegen.